



Wittstock/Dosse, 05.09.2024

## Beschlussvorlage

Federführend: Ordnungsamt

Vorlage-Nr.: BV/012/2024  
Status: öffentlich

## Wahlprüfungsentscheidung

Gremium	Datum	Zuständig
Hauptausschuss	04.09.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2024	Beschlussfassung

## Beschlussvorschlag:

Einwendungen gegen die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und zu den Ortsbeiräten am 09. Juni 2024 liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

gez. Dr. Wacker  
Bürgermeister

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- §§ 56 und 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) vom 09. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl. I/23 Nr. 17)

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) obliegt der neugewählten Vertretung die Wahlprüfung.

Nach § 55 Abs. 1 BbgKWahlG kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jede Einzelbewerbende und jeder Einzelbewerbender, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Ein Wahleinspruch ist beim Wahlleiter spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte am 18. Juni 2024 durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Wittstock/Dosse. Bis zum maßgeblichen Ende der Einspruchsfrist (02. Juli 2024, 24:00 Uhr) waren keine Wahleinsprüche zu verzeichnen.

Der Wahlleiter der Stadt Wittstock/Dosse legt gegenüber der Stadtverordnetenversammlung keinen Einspruch ein.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

### **Anlagen**